

# **BVGer D-591/2009 vom 24. Februar 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-591\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-591_2009)

FR: TAF D-591/2009 du 24 février 2009

IT: TAF D-591/2009 del 24 febbraio 2009

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, gilt als Asylgesuch (Art. 18 AsylG). Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Nach Lehre und Praxis stellt die Einreichung eines Asylgesuches sodann ein sogenannt "höchstpersönliches" Recht dar, d.h. ein Recht, das einem Menschen um seiner Persönlichkeit willen zusteht (Art. 19 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]) und keine Vertretung erlaubt (vgl. A. ACHERMANN/CH. HAUSAMMANN, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 238 f.).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin reichte bei der Schweizerischen Botschaft ein eigenhändig verfasstes und unterzeichnetes, begründetes, schriftliches Asylgesuch ein und wurde am 25. Oktober 2007 aufgefordert, weitere Ausführungen zu machen sowie allfällige Beweismittel einzureichen. Sie beantwortete dieses Schreiben am 5. November 2007 und übermittelte weitere, den geltend gemachten Sachverhalt stützende Kopien von Beweismitteln. Der zuständige Sachbearbeiter in der Schweizerischen Botschaft beschloss, keine Anhörung der Beschwerdeführerin durchzuführen, da dieser zum Schluss kam, jene erfülle die Voraussetzungen zur Asylerteilung nicht ("I feel the applicant does not fulfil the requirements of obtaining Asylum"). Aus den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Akten sowie den nachfolgenden Eingaben der Beschwerdeführerin (vgl. Bst. D hiervor) geht ausserdem hervor, dass sie im Namen der gesamten Familie (Ehemann und Kinder) um Einreisebewilligung in die Schweiz und Asylgewährung nachsuchte. Davon liess sich das BFM denn auch in der angefochtenen Verfügung leiten, indem es festhielt auf welche Personen sich die Verfügung beziehe (vgl. Bst. F hiervor). Entsprechend enthält die von der Beschwerdeführerin eingereichte Beschwerde fast ausschliesslich die Formulierungen "wir" und "uns".

#### **E. 4.3**

Im vorliegenden Fall ist nunmehr festzustellen, dass aufgrund der ergangenen Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 27. November 2007; BVGE 2007/30) bei der Schweizerischen Botschaft nachträglich am 2. Dezember 2008 eine Anhörung der Beschwerdeführerin durchgeführt wurde (vgl. Bst. E hiervor). Eine Befragung des Ehemannes der Beschwerdeführerin unterblieb indes. Diesem kann nun aber nicht vorgehalten werden, er hätte nach dem oben unter Erwägung 4.1 Gesagten entsprechend handeln sollen, bestand doch für ihn keine Veranlassung zur Annahme, die Richtigkeit der von der Beschwerdeführerin gewählten Vorgehensweise (Antrag auf Asyl für die gesamte Familie) in Zweifel zu ziehen. Zusätzlich an Gewicht erfährt diese Sichtweise dadurch, dass weder die zuständigen Personen in der Schweizerischen Botschaft noch diejenigen beim BFM, welche in solchen Angelegenheit als kundige Leute zu gelten haben, die Beschwerdeführerin jemals darauf hingewiesen haben, dass im Zusammenhang mit der Asylgesuchstellung für die Familie ebenfalls eine explizite Äusserung des Ehemannes erforderlich ist, woraus dessen Absicht, ein Asylgesuch zu stellen, hervorgeht. Die Nichtanhörung des Ehemannes stellt demnach eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Dieser Mangel erweist sich als schwerwiegend und ist auf Beschwerdeebene nicht zu heilen, zumal es nicht Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist, von der Vorinstanz unterlassene Verfahrenshandlungen

nachzuholen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat und eine Heilung dieses Verfahrensmangels im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht angezeigt ist. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die vorinstanzliche Verfügung vom 12. Dezember 2008 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, in der Sache neu zu entscheiden.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6.2**

Da die Beschwerdeführenden im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten wurden, ist nicht davon auszugehen, ihnen seien durch die Beschwerdeführung Kosten erwachsen. Daher ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.